

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin per Dringlichkeitsentscheidung vom 11.03.2020 gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW sowie der Haupt- und Digitalisierungsausschuss im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW am 09.12.2020 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin vom 23.02.2005 beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Sankt Augustin verfolgt mit ihrer Musikschule, einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) im steuerrechtlichen Sinne, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Tanzen, Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Tanz-, Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2

Die Stadt Sankt Augustin ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

- (1) Für den Besuch der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben. Der Betrag wird als 1/12 der Jahresgebühr zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis.

| Unterrichtsangebot | Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR | Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR | Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR | Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR |
|--|--|--|---|--|
| 1. Elementare Musikerziehung | | | | |
| a) musikalische Früherziehung | 220,80 | 18,40 | | |
| b) Elementarspielkreis | 220,80 | 18,40 | | |
| c) musikalische Grundausbildung | 220,80 | 18,40 | | |
| 2. Gruppenunterricht | | | | |
| a) große Gruppe (7 und mehr Schüler) | 316,80 | 26,40 | 375,60 | 31,30 |
| b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler) | 420,00 | 35,00 | 500,40 | 41,70 |
| c) kleine Gruppe (3 Schüler) | 472,80 | 39,40 | 574,80 | 47,90 |
| d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.) | 508,80 | 42,40 | 602,40 | 50,20 |
| 3. Einzelunterricht | | | | |
| a) 30 Minuten wöchentlich | 669,60 | 55,80 | 802,80 | 66,90 |
| b) 45 Minuten wöchentlich | 1.002,00 | 83,50 | 1.197,60 | 99,80 |
| c) 45 Minuten 14-tägig | 516,00 | 43,00 | 619,20 | 51,60 |
| d) 60 Minuten | 1.329,60 | 110,80 | 1.597,20 | 133,10 |
| 4. Klavierunterricht | | | | |
| a) kleine Gruppe (3 Schüler, 45 Min.) | 504,00 | 42,00 | 602,40 | 50,20 |
| b) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.) | 537,60 | 44,80 | 639,60 | 53,30 |
| c) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich | 706,80 | 58,90 | 844,80 | 70,40 |
| d) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich | 1.051,20 | 87,60 | 1.256,40 | 104,70 |
| e) Einzelunterricht 45 Min. 14-tägig | 580,80 | 48,40 | 694,80 | 57,90 |
| f) Einzelunterricht 60 Min. | 1.405,20 | 117,10 | 1.682,40 | 140,20 |
| 5. Ballettunterricht | | | | |
| a) Ballettvorbereitung (45 Min. wöchentlich) | 294,00 | 24,50 | | |
| b) Ballett 90 Minuten wöchentlich | 507,60 | 42,30 | 610,80 | 50,90 |
| c) Ballett 60 Minuten wöchentlich | 411,60 | 34,30 | 490,80 | 40,90 |
| d) Ballett 45 Minuten wöchentlich | 294,00 | 24,50 | 352,80 | 29,40 |
| Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich | Es wird je eine 30 %ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet. | | | |
| 6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht | | | | |
| Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei. | | | | |

| Unterrichtsangebot | Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR | Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR | Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR | Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR |
|---|---|--|---|--|
| a) wöchentlich | 220,80 | 18,40 | 264,00 | 22,00 |
| b) 14-tägig | 110,40 | 9,20 | 132,00 | 11,00 |
| 7. Chöre | 67,20 | 5,60 | 81,60 | 6,80 |
| 8. Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet. | | | | |
| 9. Leihgebühren | | | | |
| a) Instrumente bis 250,- € | | 11,50 | | 11,50 |
| b) Instrumente über 250,- € bis 500,- € | | 14,10 | | 14,10 |
| c) Instrumente über 500,- € bis 1.000,- € | | 17,10 | | 17,10 |
| d) Instrumente über 1.000,- € | | 20,00 | | 20,00 |

- (2) Die Gebühren für die Miete von Instrumenten werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung.
Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.
- (3) Alle Musikschulschüler können an sämtlichen Ergänzungsfächern, dem Kinderchor und den Orchestern der Musikschule gebührenfrei teilnehmen.
- (4) Die Unterrichtszeit beträgt in der Regel
- | | |
|--|------------------|
| | wöchentlich |
| a) bei der elementaren Musikerziehung | 45 Minuten |
| b) beim Gruppenunterricht | 45 Minuten |
| c) bei Einzelunterricht | 30/45/60 Minuten |
| d) beim Ballettunterricht | |
| - tänzerische Gymnastik für Erwachsene | 45/60 Minuten |
| - Ballettvorausbildung | 45 Minuten |
| - sonstiges Ballett | 45/60/90 Minuten |

§ 6

Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren

- (1) Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

- (2) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern um 10 %, bei drei Schülern um 20 % und bei vier und mehr Schülern um 30 % ermäßigt.
- (3) Inhaber des Sankt Augustin-Ausweises sind über den Betrag von 15 Euro mtl. hinaus von den Gebühren befreit.
- (4) Die Ermäßigung des Absatzes 2 gilt nur für Einwohner der Stadt Sankt Augustin.
- (5) Inhaber der JuLeiCard oder der Ehrenamtskarte sowie Freiwilligendienstleistende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf die Gebührensätze.

Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen. Eine Gebührenermäßigung erhalten nur Antragstellende, die ihren ständigen Wohnsitz in Sankt Augustin haben.

§ 7

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten.

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird.

Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.

Die Gebührenbescheide werden per E-Mail zugestellt.

- (2) Meldet sich ein Schüler vorzeitig ab, so werden sämtliche Gebühren so lange geschuldet, bis die Abmeldung durch die Musikschule anerkannt wird.
- (3) Wird ein Schüler gemäß § 8 Abs. 2 der Schulordnung vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen, so sind die Gebühren bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.
- (4) Gehen fällige Gebühren innerhalb eines Monats nach Mahnung nicht bei der Stadtkasse ein, so wird der Schüler spätestens am Ende des laufenden Schuljahres vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 21.12.2020

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister